



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

31. Dezember 1971

Nr. 7442

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den abgeänderten speziellen Bebauungsplan westlich Haffnerstrasse zur Genehmigung.

Bei dieser Angelegenheit handelt es sich ausschliesslich um eine Anpassung der Strasse an die bestehenden Gegebenheiten. Gemäss Bebauungsplan aus dem Jahre 1922 führte die Haffnerstrasse nämlich in gerader Richtung zum Königshofweg. Im Zusammenhang mit einem Baugesuch wurde festgestellt, dass der Abschluss der westlichen Haffnerstrasse, wie er im Bebauungsplan Steingruben aus dem Jahre 1968 enthalten ist, mit der Fortsetzung dieser Strasse nicht übereinstimmt. Dieses Strassenstück hätte bei der Auflage des Bebauungsplanes westliche Steingrube bereinigt werden sollen, was aber leider unterlassen wurde.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Juli - 18. August 1971. Einsprachen wurden während der gesetzlichen Frist keine eingereicht, sodass der Gemeinderat den Plan auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigte.

Es wird

beschlossen:

1. Der abgeänderte spezielle Bebauungsplan westlich Haffnerstrasse der Einwohnergemeinde Solothurn wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>	
	Fr. 64.--	(Staatskanzlei Nr. 1292) KK
	=====	

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt I Solothurn mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Stadt Solothurn (2)

Stadtbauamt Solothurn (2) mit 1 gen. Plan

Baukommission der Stadt Solothurn (2)

Katasteramt der Stadt Solothurn

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)